

ist, daß jeder der beiden Vertragschließenden eine Versprechung gemacht, also behauptet hat, daß er nun verpflichtet sei. Die „Verträge“ werden in „einseitig verbindliche Verträge“ und in „zweiseitig verbindliche Verträge“ eingeteilt, mit welcher Unterscheidung man aber meint, daß es Verträge gibt, welche dadurch zustande kommen, daß nur einer der beiden Vertragschließenden eine Versprechung abgibt (und sich verpflichtet), und andere Verträge, welche dadurch zustande kommen, daß jeder der beiden Vertragschließenden eine Versprechung abgibt (und sich verpflichtet). Indes ist diese Unterscheidung unzutreffend, da ein Vertrag immer nur dadurch zustande kommt, daß jeder der beiden Vertragschließenden eine Versprechung abgibt. Zieht man etwa als Beispiel den „Schenkungsvertrag“ heran, so irrt man, wenn man meint, daß jener, der sich um eine Schenkungsversprechung eines Anderen bewirbt oder ein Anbot mit Schenkungsversprechung annimmt, keine Versprechung leistet. Denn macht z. B. A dem B das Anbot zum Abschlusse eines Vertrages, kraft dessen B dem A eine Schenkung zu machen hätte, so leistet er in seinem Angebote die Versprechung, die zu schenkende Sache zu übernehmen, weshalb er auch dem Anderen den durch eigenen Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen hat, ganz abgesehen von der Verpflichtung des Beschenkten, das Geschenk in besonderen Fällen wieder herauszugeben. Ohne eine Versprechung würde eben kein „Vertrag-Anbot“ vorliegen, sondern nur die Bewerbung um eine einseitige Versprechung, wie ja auch jemand darum werben kann, daß ein Anderer eine Auslobung macht, kraft welcher dann dem Werber ein Vorteil zukommt. Allerdings aber macht jener, der durch ein „Vertrag-Anbot“ um eine Geschenk-Versprechung eines Anderen wirbt, kein „Entgelt-Angebot“, da er nicht die Versprechung leistet, dem Anderen dessen besondere Leistung in besonderer Weise günstig zuzurechnen. Der „Schenkungsvertrag“ ist eben ein „Vertrag über unentgeltliche Leistung“, während z. B. ein „Kaufvertrag“ ein „Vertrag über entgeltliche Leistung“ ist. Aber sowohl ein „Vertrag über unentgeltliche Leistung“ als auch ein „Vertrag über entgeltliche Leistung“ wird durch Versprechung jedes Vertragschließenden begründet. Die Lehre von den „einseitig verbindlichen Verträgen“ beruht aber auch auf der Unterscheidung der „Konsensualverträge“ von den „Realverträgen“, die ebenfalls haltlos ist. Sagt man z. B., daß das „Darlehen“ ein „Realkontrakt“ ist, der erst durch die Übergabe des Darlehens vom Darlehensgeber an den Darlehensnehmer entstehe, und es sei „mit dem obgleich ebenfalls verbindlichen Verträge, ein Darlehen künftig zu geben, nicht zu verwechseln“, so liegt nur eine unzutreffende Bestimmung des Sachverhaltes vor, daß — auf Grund besonderer „Gesetze“ — durch einen Darlehensvertrag nur eine Pflichtanwartschaft jenes begründet wird, der als künftiger Darlehens-